

Mündliche Anfrage mit Antwort vom 17.03.2011

des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur auf die Frage 20 der Abg. Dr. Gabriele Andretta, Daniela Behrens, Dr. Silke Lesemann, Matthias Möhle, Jutta Rübke, Wolfgang Jüttner und Wolfgang Wulf (SPD)

Vincit Veritas - Die Wahrheit siegt? Gehört das deutsche Promotionsverfahren auf den Prüfstand?

In der Plagiatsaffäre um die Dissertation des ehemaligen Verteidigungsministers Freiherr zu Guttenberg geht es nicht nur um die Frage der Glaubwürdigkeit von Politik und die Aufkündigung der Gültigkeit von universellen Werten wie Ehrlichkeit, Wahrhaftigkeit, Verantwortung für politisches Handeln durch führende Politiker.

Auch die Qualität eines Wissenschaftsbetriebes, der eine gute wissenschaftliche Praxis nicht sicherstellen und Versagen von betreuenden Professoren und begutachtenden Universitätsgremien nicht verhindern kann, ist in den Fokus gerückt. Dass es sich bei dem Fall zu Guttenberg nicht um einen Einzelfall handelt, zeigt die im Jahre 2009 erfolgte Aberkennung des Dokortitels durch die juristische Fakultät der Universität Göttingen in einem ähnlichen Fall. Der CDU-Politiker und ehemalige Büroleiter des niedersächsischen Sozialministeriums Andreas Kasper schloss 2004 an der Universität Göttingen seine Dissertation über Sozialsponsoring ab. Jahre später kam heraus, dass er sich in elf Fällen fremder Quellen bediente, ohne diese zu kennzeichnen. Die Universität Göttingen erkannte den Titel ab, und Andreas Kasper wurde rechtskräftig wegen Verstoßes gegen das Urheberrechtsgesetz verurteilt.

Inzwischen werden von Wissenschaftlern mehr Kontrolle und Qualitätssicherung im deutschen Wissenschaftsbetrieb gefordert. Nach dem Vorbild des angloamerikanischen Wissenschaftssystems wird vorgeschlagen, externe, unabhängige Dissertationsbegutachter in Prüfungsverfahren einzubeziehen. Ergänzend dazu sollten sich Wissenschaftsverlage verpflichten, Blindbegutachtungsprozesse durchzuführen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie die Plagiatsaffäre Guttenberg in ihrer Auswirkung auf die Reputation des Wissenschaftsbetriebes?
2. Hält sie die Kontrolle zur Sicherstellung einer guten wissenschaftlichen Praxis an den niedersächsischen Universitäten für ausreichend? Wenn nicht, wo sieht sie Handlungsbedarf?
3. Wie bewertet sie die Vorschläge zur Reform des Promotionsverfahrens nach angloamerikanischem Vorbild?

Antwort:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) ist die Promotion der Nachweis der Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit; er wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung erbracht.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts (Bildung und Kultur, Prüfungen an Hochschulen, Fachserie 11, Reihe 4.2 - 2009, Seite 19) lag im Jahr 2009 die Anzahl der bundesweit in einem Promotionsverfahren abgelegten Prüfungen bei 25 101. Davon wurden 25 084 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen.

In Niedersachsen lag die Anzahl der Promotionen im Jahr 2009 bei 2 049 und damit - bezogen auf einen Referenzzeitraum von 1995 bis 2009, in dem insgesamt 31 361 Doktoranden und Doktorandinnen promoviert wurden - auf annähernd konstant hohem Niveau von durchschnittlich etwa 2 091 Promotionen p. a. Dabei scheint es auch unter Einbeziehung der wenigen sonstigen öffentlich und medial nachvollziehbaren Fälle wie etwa dem des kulturpolitischen Sprechers der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Köln, Hans-Georg Bögner aus dem Jahr 2009 (der zur Niederlegung des Ratsmandates führte) angesichts der oben genannten großen Zahl reibungslos verlaufender Verfahren jedenfalls adäquat, von nur wenigen Einzelfällen auszugehen.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die mediale und öffentliche Aufmerksamkeit, die diesem und weiteren Einzelfällen zuteil geworden ist, hat zu Recht zu einer kritischen Diskussion über die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis geführt. In Anbetracht des auch im internationalen Vergleich hohen Ansehens der wissenschaftlichen Qualitätssicherungssysteme in Deutschland und der bundesweit jährlich über 25 000 unangefochten verlaufenden Promotionsverfahren sollten solche Einzelfälle jedoch nicht als negativer Einfluss auf die Reputation der gesamten deutschen Wissenschaft hochgespielt werden.

Zu 2:

Wie in den Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen (Drs. 9279-09, vom 9. Februar 2009, Seite 9) festgehalten, kommt es in der Bundesrepublik Deutschland „allein dem Staat - d. h. hier: den Ländern - zu, Einrichtungen als Universitäten oder gleichgestellte Hochschulen anzuerkennen und ihnen das Promotionsrecht zu übertragen. (...) Sobald diese Verleihung erfolgt ist, fällt das Promotionsrecht unmittelbar in den Kernbereich der akademischen Selbstverwaltung und ist weiterer staatlicher Detailsteuerung - etwa hinsichtlich einzelner Inhalte der Promotionsordnungen - weitgehend entzogen.“

Vor diesem Hintergrund teilt die Landesregierung die Auffassung des Präsidenten der DFG, nach der das System der wissenschaftlichen Selbstkontrolle funktioniere und die vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten ausreichend seien (Statement der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Wissenschaft beruht auf Wahrhaftigkeit, Redlichkeit und Vertrauen“; <http://www.dfg.de>). Sie geht davon aus, dass die niedersächsischen Hochschulen die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis im Rahmen von Promotionsverfahren eigenverantwortlich gewährleisten und gege-

benenfalls für erforderlich gehaltene Anpassungen vornehmen. Dabei lassen sich die niedersächsischen Hochschulen selbstverständlich von den Empfehlungen der DFG, des WR und der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis leiten. Schließlich liegt es im Eigeninteresse der Hochschulen selbst, mit hohen Anforderungen an die Qualität wissenschaftlichen Arbeitens auf den guten Ruf ihrer Graduiertenausbildung zu achten.

Im Übrigen deuten nach Auffassung der Landesregierung gerade die einleitend zitierten Fälle darauf hin, dass im Zeitalter digital allgemein zugänglicher und leicht überprüfbarer Quellen nicht wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Veröffentlichungen zunehmend erkennbar und erkannt werden.

Zu 3:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Berücksichtigung externen Sachverständigen, sei es etwa im Rahmen von Evaluationen, Akkreditierungen oder Berufungsverfahren, eine wichtige Hilfestellung bei der Bewertung von wissenschaftlicher Qualität bietet.

Das Promotionsrecht und die Ausgestaltung des Promotionsverfahrens betreffen jedoch - wie bereits in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt - den Kernbereich akademischer Selbstverwaltung, der zu Recht staatlicher Regulierung weitestgehend entzogen ist. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf eine gesetzliche Normierung der Einbindung externer Gutachter in Promotionsverfahren.

Insofern ist auf ein - auch in den Empfehlungen des WR zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen (s. o.) zitiertes - Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 1. November 2004 (VerfGH 210.03) Bezug zu nehmen. In diesem stellte der Verfassungsgerichtshof klar - im Übrigen unter Bestätigung der gesetzlichen Regelung in Niedersachsen -, dass eine hochschulgesetzliche Regelung, die den Universitäten vorschreibt, die Dissertation von mindestens einem Gutachter bewerten zu lassen, der nicht der verleihenden Hochschule angehört, einen verfassungswidrigen Eingriff in den Kernbereich akademischer Selbstverwaltung darstellt. Dieser teilweise Entzug des universitären Promotionsrechts entspreche nicht den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes; insbesondere sei er auch im Hinblick auf das - nur einen kleinen Personenkreis tangierende - Grundrecht der Berufsfreiheit nicht erforderlich. Denn es sei nicht ersichtlich, dass die an den Universitäten bisher durchgeführten Promotionsverfahren Anlass zu Zweifeln an Objektivität und Prüfungsgerechtigkeit gäben. Zudem erscheine die zwingende Teilnahme eines externen Gutachters im Bereich des Berliner Hochschulrechts zur Objektivitätssicherung von Promotionsverfahren nicht geeigneter als die Bewertung einer Dissertation allein durch interne Gutachter.